



Gemeinde **Oberdiessbach**

Anstaltsreglement der Elektrizitätsversorgung Oberdiessbach (EVO)

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 18.5.2025

1. Januar 2026

Gestützt auf Art. 33 lit. c) und Art. 35 lit. a) der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberdiessbach vom 19. Dezember 2019 erlassen die Stimmberechtigten das folgende

Anstaltsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsform und Sitz

Art. 1 ¹ Die Elektrizitätsversorgung Oberdiessbach (EVO) ist ein selbständiges öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen (Anstalt) der Gemeinde Oberdiessbach.

² Die EVO verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Oberdiessbach und ist im Handelsregister eingetragen.

Zweck

Art. 2 ¹ Die EVO beliefert die Kundinnen und Kunden im Versorgungsgebiet der Gemeinde Oberdiessbach mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben.

² Dazu gehören als Kernaufgaben der Bau, Betrieb und Unterhalt des Verteilnetzes für Elektrizität und die Versorgung der Endverbraucher im Versorgungsgebiet.

Eigentumsverhältnisse

Art. 3 ¹ Die Gemeinde Oberdiessbach überträgt der EVO das zur Erfüllung ihres Leistungsauftrages erforderliche Verwaltungs- und Finanzvermögen mit allen Rechten und Pflichten zum Eigentum.

² Die öffentliche Beleuchtung verbleibt im Eigentum der Gemeinde.

³ Für Grundstücke und Bauten, die von der EVO nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, hat die Gemeinde Oberdiessbach das Vorkaufsrecht.

2. Leistungsauftrag

Grundsätze der Leistungserbringung

Art. 4 ¹ Die EVO sorgt für eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität. Dabei berücksichtigt sie die Vorgaben des übergeordneten Rechts.

² Die EVO erstellt, betreibt und unterhält in Absprache mit dem jeweils zuständigen Eigentümer eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen, Plätze und weiterer öffentlicher Anlagen. Die Abgeltung für diese Leistung wird zwischen der Gemeinde Oberdiessbach und der EVO vertraglich vereinbart.

³ Die EVO kann ihre Dienstleistungen auch ausserhalb des Versorgungsgebiets anbieten.

Verhältnis zu Kundinnen und Kunden

- Art. 5** ¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:
- a) im Bereich der Energieversorgung, soweit die EVO Leistungen erbringt, zu denen sie durch übergeordnetes Recht, durch dieses Reglement oder durch andere kommunale Bestimmungen verpflichtet ist;
 - b) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

² Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden mit freiem Marktzugang ist privatrechtlich.

Anlagen

Art. 6 ¹ Die EVO betreibt und unterhält die für die Erfüllung ihres Leistungsauftrages erforderlichen Anlagen gemäss den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien der Fachverbände.

² Die EVO ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen dieses Leistungsauftrages eigene Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung und Versorgung sowie für Transport und Verteilung zu erstellen und zu betreiben.

³ Die für die Elektrizitätsversorgung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, inklusive des dazugehörigen Leitungsnetzes, dürfen durch die EVO nicht veräussert werden.

Konzession

Art. 7 ¹ Mit der Erteilung der Sondernutzungskonzession durch die Gemeinde Oberdiessbach für die Benützung des öffentlichen Grundes für das Elektrizitätsverteilnetz ist die EVO berechtigt, in öffentlichen Grundstücken Leitungen und Kabel zu verlegen sowie Anlagen zu bauen.

² Die EVO leistet die Konzessionsabgabe gestützt auf das Gebührenreglement der Gemeinde Oberdiessbach an die Gemeinde.

Unternehmensführung

Art. 8 ¹ Die EVO ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Versorgungssicherheit und ein gutes Preis-Leistungsverhältnis für die Kundinnen und Kunden haben Vorrang gegenüber der Gewinnmaximierung.

² Die Strukturen der EVO sind nach unternehmerischen Grundsätzen auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten.

3. Organisation

Organe

- Art. 9** ¹ Die Organe der Elektrizitätsversorgung Oberdiessbach sind
- a) Gemeinderat
 - b) Verwaltungsrat
 - c) Geschäftsleitung

d) Revisionsstelle

² Für die Organe gilt der Verwandtenausschluss sowie die Ausstandspflicht bei unmittelbar persönlichen Interessen laut Gemeindegesetz.

Gemeinderat

Art. 10 ¹ Dem Gemeinderat stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- b) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- c) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- d) Festlegung der Höhe der Gewinnausschüttung nach Art. 26, Abs. 1.

² Der Gemeinderat ist jederzeit berechtigt, beim Verwaltungsrat Informationen über die Geschäfte der EVO einzuholen, Akten einzuverlangen und allfällige für die Aufsicht erforderliche Abklärungen in Auftrag zu geben.

³ Der Gemeinderat kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, wenn die EVO den Leistungsauftrag nicht oder ungenügend erfüllt und Verwaltungsratsmitglieder aus wichtigen Gründen abberufen.

Verwaltungsrat

Art. 11 ¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Der Gemeinderat ist durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrats

- a) sind in eidg. Angelegenheiten stimmberechtigt;
- b) verfügen über fachliche Qualifikationen und können die Aktivitäten der EVO selbständig beurteilen;
- c) bilden sich regelmässig weiter beim Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE Board School).

³ Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen des Gemeinderats. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Obliegenheit und Befugnisse

Art. 12 ¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der EVO sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung.

² Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, welche nicht durch dieses Reglement anderen Stellen zugeteilt sind. Insbesondere beschliesst er, abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe, die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Ausgaben.

Unübertragbare Aufgaben

Art. 13 Der Verwaltungsrat

- a) bestimmt die Unternehmenspolitik und fällt die strategischen Entschiede unter Berücksichtigung der Eigentümerstrategie des Gemeinderats;

- b) begründet, ändert und beendet das Vertragsverhältnis mit der Geschäftsleitung;
- c) beschliesst Reglemente, Ausführungsvorschriften, Tarife und Weisungen;
- d) genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das jährliche Budget und stimmt die geplanten Investitionen mit der Gemeinde ab;

Unterschriftenregelung

Art. 14 Der Verwaltungsrat bestimmt die Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Anstalt zusteht. Die Anstalt wird durch die kollektive Unterschrift von je zwei Berechtigten rechtlich verpflichtet.

Organisation

Art. 15 ¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, vorbehaltlich Art. 10, Abs. 1, lit. a). Er bestimmt insbesondere das Vizepräsidium und das Sekretariat. Die Sekretärin oder der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

² Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden Person und der Sekretariatsperson unterzeichnet wird.

Geschäftsleitung

Art. 16 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus einer Person und ist verantwortlich für die operative Führung der EVO. Ihr stehen namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen zu

- a) bereitet vor und vollzieht Beschlüsse des Verwaltungsrats;
- b) begründet, ändert und beendet Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden;
- c) trägt die Verantwortung für ein ordnungsgemässes Finanz- und Rechnungswesen;
- d) verfügt über Ausgaben gemäss genehmigtem Budget;
- e) erlässt Verfügungen.

² Die übrigen Aufgaben der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat mittels Verordnung geregelt.

Revisionsstelle

Art. 17 ¹ Revisionsstelle ist immer diejenige der Gemeinde Oberdiessbach.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob

- a) die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht und
- b) ein internes Kontrollsystem existiert.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

4. Personal

- Anstellungsbedingungen **Art. 18** Die Anstellungsverhältnisse der EVO richten sich nach dem Obligationenrecht.
- Berufliche Vorsorge **Art. 19** Um die berufliche Vorsorge ihrer Mitarbeitenden zu gewährleisten, kann sich die EVO durch einen Anschlussvertrag der Personalvorsorge der Gemeinde anschliessen.

5. Gebühren

- Finanzierung der Anlagen **Art. 20** Für die Finanzierung der öffentlichen Anlagen stehen der EVO zur Verfügung
- a) einmalige Anschlussgebühren;
 - b) jährlich wiederkehrende Gebühren;
 - c) vertraglich vereinbarte Preise für Energielieferungen und Netznutzung;
 - d) Darlehen oder Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinde nach besonderer Gesetzgebung sowie sonstige Beiträge Dritter.
- Anschlussgebühr **Art. 21** Zur Deckung der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen haben die Kundinnen und Kunden für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- Jährliche Gebühren **Art. 22** Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind sowie für die Deckung der Betriebskosten, sind jährlich wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.
- Weitere Gebühren **Art. 23** Die EVO erhebt für die Erstellung und Änderung von Verteil- und Hausanschlussleitungen, für technische Kontrollen, Beratungen oder administrative Aufwendungen (Mahn- und Abschaltgebühren, etc.) Gebühren nach tatsächlichem Aufwand und unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze, wie dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

6. Finanzhaushalt

- Finanzierung **Art. 24** ¹Die EVO finanziert sich mittels Erhebung von Gebühren sowie vorhandener Eigenmittel.

² Die Gemeinde kann der EVO ein Darlehen zur Verfügung stellen, welches zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen ist.


Rechnungslegung	<p>Art. 25 ¹ Die EVO verfügt über eine Finanz- und Betriebsbuchhaltung und über eine Finanzplanung.</p> <p>² Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung nach Obligationenrecht aufgestellt und gegliedert. Sie enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang.</p> <p>³ Zwingende Bilanzierungsgrundsätze des übergeordneten öffentlichen Rechts, namentlich nach den Vorgaben der eidg. Regulierungsbehörde, bleiben vorbehalten.</p>
Gewinnausschüttung und Verlustdeckung	<p>Art. 26 ¹ Die Gewinnausschüttung richtet sich nach den rechtlichen Grundlagen und branchenspezifischen Grundsätzen. Gewinnausschüttungen dürfen nur stattfinden, wenn neben den gesetzlichen Vorschriften zur Reservebildung auch nach betriebswirtschaftlichen Kriterien genügend hohe Reserven und Rücklagen vorhanden sind.</p> <p>² Für Verbindlichkeiten der EVO haftet ausschliesslich das Vermögen der öffentlich-rechtlichen Anstalt.</p>
Haftung	<p>Art. 27 ¹ Die Haftung im Innenverhältnis der EVO richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p> <p>² Bei Haftungsansprüchen Dritter gilt, soweit die öffentliche Aufgabe betreffend, öffentliches Recht. Über streitige Ansprüche erlässt die EVO eine Verfügung.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen der EVO kann die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und mit Begründung Beschwerde beim Regierungsstatthalter einlegen.</p> <p>² Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).</p>
	<h2>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen</h2>
	<p>Art. 29 Die EVO hat das Darlehen, das ihr die Gemeinde mit der Gründung der Anstalt gewährt, bis spätestens am 31. Dezember 2035 zurückzuerstatten.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 30 ¹ Dieses Anstaltsreglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.</p> <p>² Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.</p>

³ Bisheriges, das Tätigkeitsgebiet der EVO betreffendes kommunales Recht bleibt bis zum Erlass anderslautender Vorschriften gültig, sofern es dieser Anstaltsordnung nicht widerspricht.

Beschluss

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberdiessbach haben das Anstaltsreglement der Elektrizitätsversorgung (EVO) an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 angenommen.

Die Gemeindepräsidentin



Bettina Geber

Der Gemeindeschreiber



Oliver Zbinden

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor dem Beschluss in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen Nr. 13 vom 27. März und Nr. 16 vom 17. April 2025 bekannt.

Der Gemeindeschreiber



Inkrafttreten publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 18. Dezember 2025.